

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) wurde im Jahr 2017 mit der Änderungsverordnung (EU) 2017/1505 und im Jahr 2018 mit der Änderungsverordnung (EU) 2018/2026 modernisiert. Zudem wurde die internationale Energiemanagementnorm ISO 50001 novelliert. Diese Änderungen stellen die Grundlage für die jetzige Änderung des Umweltauditgesetzes dar.

Durch das Voranschreiten beim Abschalten der Kernkraftwerke und deren Abbau auf der einen Seite sowie der Errichtung der Schachtanlage Konrad zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle und der Planungen für den Bau des Zentralen Bereitstellungslagers auf der anderen Seite ergeben sich Änderungsbedarfe bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dies betrifft im Wesentlichen das Atomgesetz (AtG) und das Standortauswahlgesetz (StandAG).

Aufgrund der einjährigen Verschiebung der Wirksamkeit des neuen Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergibt sich Änderungsbedarf im Chemikaliengesetz.

B. Lösung

Die Änderung des Umweltauditgesetzes dient der Anpassung an geänderte internationale und EU-rechtliche Normen und Bestimmungen zum Energie- und EMAS-Umweltmanagement.

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, die Kosten, Entgelte, Beiträge und Umlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erheben zu können sowie als Ablieferungsort auch das Zentrale Bereitstellungslager festzulegen. Daneben wird für die Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der EndlagerVIV ein Widerspruchsverfahren eingeführt. Zuletzt soll durch die Namensänderung des Bundesamtes für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BfE) hin zu Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BaSE) Klarheit zwecks Abgrenzung der an der Entsorgung beteiligten Akteure geschaffen werden.

Die Änderung in Bezug auf die Vorschriften des Chemikaliengesetzes dient der Anpassung an die einjährige Verschiebung der Wirksamkeit des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bereits zugelassene Umweltgutachter müssen sich mit den Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung vertraut machen, wobei der Umweltbereich sowie Kenntnisse über die Methodik, Dokumentation, Grundsätze der Wesentlichkeitsprüfung, Durchführung der internen Prüfungen und Verantwortlichkeiten ohnehin schon Gegenstand der Zulassungsprüfung gewesen ist und die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung bereits jetzt Bestandteil der Fachkundevoraussetzungen ist. Die Kenntnis der darüber hinausgehenden Themen einer nachhaltigen Unternehmensführung wird im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Aufsicht durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) mbH geprüft. Bei Neuzulassungen wird die Kenntnis der Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung im Rahmen der mündlichen Zulassungsprüfung mit abgeprüft. Die Änderungen der Artikel 2 bis 18 verursachen keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Änderung in Artikel 19 verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da lediglich der bisherige Rechtszustand für die von der Verschiebung des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 betroffenen Gemische für ein Jahr aufrechterhalten wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Änderung des UAG verursacht keinen Erfüllungsaufwand für den Bund. Auf Seiten der DAU GmbH als beliehener Unternehmerin entsteht ein geringer zusätzlicher Aufwand bei Zulassung und Aufsicht, da innerhalb des bereits bestehenden Tatbestandes der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung künftig auch systematisch das Thema nachhaltige Unternehmensführung bei der Erstzulassung mit abgeprüft und im Rahmen der zweijährigen Regelaufsicht der DAU GmbH über alle Umweltgutachter berücksichtigt wird. Dieses Thema ist heute schon immanent Teil der Prüfungsinhalte. Einige Teilbereiche der nachhaltigen Unternehmensführung werden auch bereits im Rahmen der Prüfung der Grundlagen eines Umweltmanagementsystems ausdrücklich abgeprüft (z.B. Methodik, Dokumentation, Grundsätze der Wesentlichkeitsprüfung, Durchführung der internen Prüfungen, Verantwortlichkeiten). Der Bereich nachhaltige Unternehmensführung soll insgesamt gestärkt und herausgehoben werden, um den Vorgaben der Änderung der EMAS-Verordnung von 2017 zu genügen. Da eine Organisation sich nach dieser Novelle mit dem Kontext, in dem

sie sich befindet, auseinandersetzen muss und ausdrücklich dafür entscheiden kann, Umstände kultureller, sozialer oder behördlicher Art oder ihre strategische Ausrichtung, kulturelle Vielfalt oder die Altersstruktur im Unternehmen in ihr Umweltmanagement einzubeziehen, muss dies auch in der Qualifikation der Umweltgutachter und den entsprechenden Anforderungen zum Ausdruck kommen. Die Erstzulassungen liegen seit 2010 bei etwa 10 pro Jahr, insgesamt sind zurzeit 266 Umweltgutachter zugelassen. Der genaue Umfang des zusätzlichen Aufwands wird sich erst nach den ersten praktischen Erfahrungen der DAU GmbH richten. Da

Für die alternative Erhebungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Rahmen der Änderung des Atomgesetzes fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Die Einführung des Widerspruchsverfahrens gegen die Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der EndlagerVIV verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da hierdurch die aufwändige Prüfung der ansonsten eingereichten Klagen (derzeitige Regelung) entfällt.

Durch die Änderung des Namens des BfE ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 40.000 Euro. Darüber hinaus werden geringe Aufwendungen durch den Eigenpersonaleinsatz des BfE nötig.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes und anderer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umweltauditgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761(2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz – UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sicherzustellen“ die Wörter „auch im Hinblick auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung und“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung“ die Wörter „und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „und DIN EN ISO 50001:2011 (Ausgabe 12/2011)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „(Ausgabe 12/2011)“ die Wörter „und DIN EN ISO 50001/2018)“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zeichnungsberechtigte Vertreter“ durch die Wörter „jeweilszeichnungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter, Partner, Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 4, 6 und 7 gelten“ durch die Wörter „Dieser Paragraph gilt“ ersetzt.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Verordnungen (EU) 2017/1505 und 2018/2026

Artikel 2

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart“ eingefügt.
2. In § 9g Absatz 4 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 4, der Überschrift von § 23d, § 23d Satz 1, § 46 Absatz 3 Nummer 2 und § 57b Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 21c eingefügt:

„§ 21c

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zur Ablösung der nach § 21a und § 21b zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge können unter Berücksichtigung der in § 21a Absatz 2 Satz 2 bis 6 und § 21b Absatz 3 Satz 3 bis 5 geregelten Grundsätze öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden.“

Artikel 3

Änderung des Standortauswahlgesetzes

Das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) § 21c des Atomgesetzes gilt entsprechend.“

2. Nach § 32 Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Gegen Verwaltungsakte nach dieser Vorschrift findet ein Vorverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.“

3. In § 3 Absatz 1 Nummer 6, der Überschrift zu § 4, § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 6 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 1 zweiter Halbsatz, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 1, Satz 4 und 5, Absatz 6, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz

2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 19 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, § 21 Absatz 2 Satz 3, Satz 4 und Satz 5, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Satz 4, § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 6, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1 und Absatz 2, § 32 Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.
2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Gegen Verwaltungsakte nach dieser Vorschrift findet ein Vorverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit

In der Überschrift des Gesetzes, in § 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 4, § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 und § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553, 2563), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Strahlenschutzgesetzes

In § 106 Absatz 3, § 183 Absatz 1 Nummer 5, der Überschrift zu § 186, § 186 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 194 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe c des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Absatz 1 Nummer 12 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7 a Absatz 1 Nummer 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 11 des Verkehrsleistungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das durch nach Maßgabe des Artikel 5 Absatz 2 durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Transparenzgesetzes

In § 6 Satz 2 des Transparenzgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 125, 1676) werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zu § 20 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 13

Änderungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

In § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 2, der Überschrift von § 11, § 11 Satz 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258) werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgung“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und dem Strahlenschutzgesetz

In § 2 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 3 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Gefahrgutverordnung See

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 2, der Überschrift zu § 13 und § 13 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862, 2018 I S. 131) werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 1 und der Überschrift zu Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 der Gefahrgutkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308) werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 78 Absatz 3 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in Besoldungs-, Beihilfe- und Unfallfürsorgeangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung

In der Überschrift des Gesetzes, § 1, § 2 und § 3 Satz 1 der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in Besoldungs-, Beihilfe- und Unfallfürsorgeangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung vom 13. April 2016 (BGBl. I S. 1247) werden die Wörter „für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) werden die Wörter „, die den Regelungen“ durch die Wörter „im Sinne“ ersetzt, werden die Wörter „Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3“ und das Wort „unterliegen,“ gestrichen und wird nach den Wörtern „1. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt“ die Angabe „1.1 und“ eingefügt.

Artikel 20

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1.1.2020 in Kraft.
- (2) Artikel 19 tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält gesetzgeberische Maßnahmen zur Anpassung des Umweltauditgesetzes an Änderungen des zu Grunde liegenden europäischen Regelwerks und der novellierten Energiemanagementnorm ISO 50001 sowie Anpassungen im Regelwerk der nuklearen Sicherheit.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das deutsche Recht zum Umweltaudit (Umweltauditgesetz nebst untergeordnetem Regelwerk und Richtlinien des Umweltgutachterausschusses) dient der Umsetzung der europäischen EMAS-Verordnung. Die Änderung der EMAS-Verordnung aus dem Jahr 2017 wahrt die Kompatibilität von EMAS mit der geänderten ISO-Norm zum Umweltmanagement DIN EN ISO 14001:2015, indem die Abschnitte 4 bis 10 der ISO-Norm, die das Umweltmanagementsystem selbst betreffen, als Textteil in Anhang II der EMAS-Verordnung übernommen wurden. Diese Änderungen wurden konsequenter Weise auch in Anhang I der EMAS-Verordnung verankert, der die Umweltprüfung und damit die maßgeblichen Vorgaben für die erste Bestandsaufnahme bei einer EMAS-Einführung enthält.

Zu diesen 2017 vorgenommenen Anpassungen des Anhangs I zählt unter anderem die Bestimmung des Kontextes der Organisation. Wenn eine Organisation EMAS einführt, muss sie sich mit relevanten Umweltzuständen wie Klima, Luftqualität, Wasserqualität, Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und biologischer Vielfalt befassen. Sie kann aber auch sonstige Umstände, z.B. kultureller, sozialer oder behördlicher Art oder interne Bedingungen wie etwa die strategische Ausrichtung, vorhandenes Wissen im Unternehmen, kulturelle Vielfalt oder die Altersstruktur im Unternehmen in die Umweltprüfung einbeziehen. Ferner wurden die Aspekte des Lebensweges von Produkten und Dienstleistungen, die von der Organisation beeinflusst werden können, präzisiert und eine Verpflichtung der Organisation eingeführt, zu prüfen, mit welchen Maßnahmen sie Umweltauswirkungen bei allen indirekten Umweltaspekten im Sinne des Anhangs I mindern oder den Nutzen für die Umwelt steigern kann.

Die Änderung der EMAS-Verordnung vom Jahr 2018 betrifft die Umweltberichterstattung nach Anhang IV, die auf den Erfahrungen mit der letzten Novelle der EMAS-Verordnung 2010 basiert. Folgerichtig zur vorhergehenden Anpassung von Anhang I und II wurden hier die Anforderungen an die Darstellung des Kontextes der Organisation präzisiert. Zusätzlich wurde die Option eröffnet, dass Organisationen der Umwelterklärung zusätzliche sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen oder mit der Einhaltung spezifischer Anforderungen beifügen. Besonders darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Angaben in der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter validiert werden müssen.

In dem neuen Anhang IV wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, dass die Umwelterklärung in andere Berichte der Organisation aufgenommen werden kann. Genannt werden beispielhaft Management- oder Nachhaltigkeitsberichte sowie Berichte über die soziale Unternehmensverantwortung. Dabei muss der Teil, der die Umwelterklärung enthält, jedoch besonders gekennzeichnet werden. Ab dem 9. Januar 2020 müssen die EMAS-registrierten Organisationen die modifizierten Vorgaben des Anhangs IV beachten.

Die Änderungen 2017 und 2018 tragen einem aus mehreren EU-Mitgliedstaaten geäußerten Bedürfnis und den Absichten der EU-Kommission Rechnung, die Umwelterklärung auch

weitergehend für eine Berichterstattung zu nutzen, die für die Organisation relevante Nachhaltigkeitsaspekte betrifft und zuvor im Umweltmanagementsystem als indirekter Umweltaspekt verankert wurde. Beispiele: Im Rahmen des Umweltmanagementsystems werden Ziele gesetzt und Verfahren eingerichtet, um pestizidbelastete Vorprodukte aus der Lieferkette und damit gleichzeitig verbundene kritische Arbeitsbedingungen zu vermeiden; es wird ein Schadstoff- oder Risikomanagement im Rahmen des Umweltmanagementsystems geschaffen; partnerschaftliche Ansätze im Lieferkettenmanagement sollen negative Umweltauswirkungen und gleichzeitig Kinderarbeit vermeiden. Nachhaltigkeitsaspekte erlangen somit auch im Umweltmanagementsystem von Organisationen eine zunehmende Bedeutung. Gleichzeitig adressieren diese eine Reihe von Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bei der Aufnahme derartiger Aspekte in das Umweltmanagementsystem der Organisation und damit auch in die Umwelterklärung stellt sich die Frage nach der Prüfung der Organisation und der Validierung einer solchen erweiterten Umwelterklärung durch den Umweltgutachter und dessen Qualifikation.

Die Anforderungen an die Qualifikation des Umweltgutachters und seine Zulassung sind in der EMAS-Verordnung und im Umweltauditgesetz nebst untergeordnetem Regelwerk geregelt. Die Fachkundevoraussetzungen für die Zulassung als Umweltgutachter beziehen die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung bereits ein, und zwar bezogen auf die jeweilige Branche, für die Zulassung beantragt wird.

Mit der jetzigen Änderung des Umweltauditgesetzes wird klargestellt, dass diese Umweltdimension auch die konkrete nachhaltige Unternehmensführung betrifft. Der Umweltgutachter muss in der Lage sein, bei der Branche oder den Branchen, für die er zugelassen ist, auch die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu kennen, die typischerweise auch mit dem Umweltmanagementsystem verbunden sind.

Durch das Voranschreiten beim Abschalten der Kernkraftwerke und deren Abbau auf der einen Seite sowie der Errichtung der Schachanlage Konrad zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle und der Planungen für den Bau des Zentralen Bereitstellungslagers auf der anderen Seite ergeben sich Änderungsbedarfe bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Dies betrifft im Wesentlichen das Atomgesetz (AtG) und das Standortauswahlgesetz (StandAG).

Die Änderungen haben eine Flexibilisierung und Vereinfachung der Finanzierung der Entsorgung radioaktiver Abfälle durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zum Ziel sowie die Möglichkeit einer Erweiterung der Ablieferungspflicht der Abfallbesitzer in Richtung des Zentralen Bereitstellungslagers und die Schaffung einer klaren Abgrenzung der u.a. am Standortauswahlverfahren beteiligten Akteure durch eine eindeutigere Behördenbezeichnung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Das Verwaltungsverfahren für die Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der Endlagervorausleitungsverordnung (EndlagerVIV) wird durch die Einführung eines Widerspruchsverfahren vereinfacht.

Ferner erfolgt eine Anpassung des Chemikaliengesetzes an eine Änderung des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, die Kosten, Entgelte, Beiträge und Umlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erheben zu können sowie als Ablieferungsort auch das Zentrale Bereitstellungslager festzulegen. Da-

neben wird für die Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der EndlagerVIV ein Widerspruchsverfahren eingeführt. Zuletzt soll durch die Namensänderung des Bundesamtes für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BfE) hin zu Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BaSE) Klarheit zwecks Abgrenzung der an der Entsorgung beteiligten Akteure geschaffen werden.

Der Entwurf dient ferner der Anpassung chemikalienrechtlicher Vorschriften an neuere Rechtsentwicklungen auf EU-Ebene. Durch das Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2774) wurden die Regelungen des Chemikaliengesetzes an den neuen Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst. Die Änderungen sollten zeitgleich mit dem neuen Anhang VIII zum 1.1.2020 in Kraft treten. Inzwischen wurde die Wirksamkeit des Anhangs VIII jedoch um ein Jahr verschoben, so dass in der Folge auch die Übergangsregelungen des Chemikaliengesetzes anzupassen sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung des Umweltauditgesetzes dient der Anpassung der Anforderungen an die Fachkunde der Umweltgutachter aufgrund der in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommenen Änderungen der europäischen EMAS-Verordnung.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderungen des UAG wird den Unternehmen und Organisationen weiterhin die gleichzeitige und durch denselben Umweltgutachter vorgenommene Zertifizierung nach einem Umwelt- und einem Energiemanagementsystem nach EMAS und ISO 50001 ermöglicht. Dies spart Personal-, Zeit- und Kostenaufwand. Mit der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Umweltmanagementsystem nach EMAS und der sichtbaren Verknüpfung der Umwelt- mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden interessierten Unternehmen und Organisationen Synergiemöglichkeiten geboten.

Durch die Änderungen im AtG und dem Standortauswahlgesetz (StandAG) wird der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, die erforderlichen Kosten, Entgelte, Beiträge und Umlagen nicht nur mittels Bescheiden zu erheben, sondern z.B. durch eine pauschalierte Zahlung, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wird. Durch die Möglichkeit, den Ablieferungsort für nukleare Abfälle in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festzulegen, soll die Einlagerung in das Endlager Konrad effizienter gestaltet werden können.

Die Einführung des Widerspruchverfahrens gegen Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der EndlagerVIV gibt der Ausgangsbehörde die Möglichkeit der Überprüfung der erlassenen Verwaltungsakte. Ein unmittelbares Klageverfahren, welches zu einer höheren Arbeitsbelastung der Gerichte führt, wird vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind mit der Änderung des Umweltauditgesetzes betroffen. Das Umweltmanagementsystem EMAS ist als Indikator für eine nachhaltige Produktion in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgeführt. Mit der stärkeren Sichtbarmachung und

Verankerung des Wissens über eine nachhaltige Unternehmensführung bei den Umweltgutachtern dient diese Änderung des Umweltauditgesetzes auch allgemein der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen aus der Agenda 2030. EMAS-Organisationen können seit der Änderung der europäischen EMAS-Verordnung von 2017 und 2018 Nachhaltigkeitsaspekte stärker in ihr Umweltmanagementsystem integrieren und unterliegen auch insoweit der Prüfung durch die Umweltgutachter.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich neben der Pflicht der Umweltgutachter zur Aneignung einer erweiterten Kenntnis zur nachhaltigen Unternehmensführung, soweit diese noch nicht vorhanden ist, kein zusätzlicher unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Änderung des UAG verursacht keinen Erfüllungsaufwand für den Bund. Auf Seiten der DAU GmbH als beliehener Unternehmerin entsteht ein geringer zusätzlicher Aufwand bei Zulassung und Aufsicht, da innerhalb des bereits bestehenden Tatbestandes der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung künftig auch systematisch das Thema nachhaltige Unternehmensführung bei der Erstzulassung mit abgeprüft und im Rahmen der zweijährigen Regelaufsicht der DAU GmbH über alle Umweltgutachter berücksichtigt wird. Dieses Thema ist heute schon immanent Teil der Prüfungsinhalte. Einige Teilbereiche der nachhaltigen Unternehmensführung werden auch bereits im Rahmen der Prüfung der Grundlagen eines Umweltmanagementsystems ausdrücklich abgeprüft (z.B. Methodik, Dokumentation, Grundsätze der Wesentlichkeitsprüfung, Durchführung der internen Prüfungen, Verantwortlichkeiten). Der Bereich nachhaltige Unternehmensführung soll jedoch insgesamt gestärkt und herausgehoben werden, um den Vorgaben der Änderung der EMAS-Verordnung von 2017 zu genügen. Da eine Organisation sich nach dieser Novelle mit dem Kontext, in dem sie sich befindet, auseinandersetzen muss und ausdrücklich dafür entscheiden kann, Umstände kultureller, sozialer oder behördlicher Art oder ihre strategische Ausrichtung, kulturelle Vielfalt oder die Altersstruktur im Unternehmen in ihr Umweltmanagement einzubeziehen, muss dies auch in der Qualifikation der Umweltgutachter und den entsprechenden Anforderungen zum Ausdruck kommen. Die Erstzulassungen liegen seit 2010 bei etwa 10 pro Jahr, insgesamt sind zurzeit 266 Umweltgutachter zugelassen. Der genaue Umfang des zusätzlichen Aufwands wird sich erst nach den ersten praktischen Erfahrungen der DAU GmbH richten.

Für die alternative Erhebungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Der einmalige Aufwand für die Verhandlung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der danach im Wesentlichen standardisiert geschlossen werden kann, wird dadurch kompensiert, dass die ansonsten erforderliche jährliche Bescheiderstellung für den jeweiligen Ablieferungspflichtigen entfällt.

Die Einführung des Widerspruchsverfahrens gegen die Kostenbescheide aufgrund des StAnDAG und der EndlagerVIV verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da hierdurch die aufwändige Prüfung der ansonsten eingereichten Klagen (derzeitige Regelung) entfällt.

Durch die Änderung des Namens des BfE ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 40.000 Euro unter anderem aufgrund der Änderungen in Publikationen, Änderungen in Messeständen, mobilen Ausstellungen, Internet-Applikationen, CD des Bundes und von Copyrights von Filmen und Schildern an Immobilien. Darüber hinaus werden geringe Aufwendungen durch den Eigenpersonaleinsatz des BfE nötig.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Änderung des Umweltauditgesetzes wird auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit eröffnet, sich über eine erweiterte Umwelterklärung oder die Verbindung der Umwelterklärung mit einem Nachhaltigkeitsbericht über die Nachhaltigkeitspolitik und die entsprechenden Maßnahmen eines Unternehmens besser als bisher zu informieren. Die externe Überprüfung der Umwelterklärung durch fachkundige Umweltgutachter auch im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung verleiht der Umwelterklärung eine hohe Glaubwürdigkeit.

VI. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung auch in § 1 verdeutlicht die erkennbare Tendenz, mit der Unternehmen ihre Umweltaktivitäten auch mit den Nachhaltigkeitszielen der Nachhaltigkeitsagenda der Vereinten Nationen (Agenda 2030) unterlegen und begründen. § 7 UAG enthält diesen Verweis bereits. Mit der weiteren Ergänzung um die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung in § 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die 2017 geänderte EMAS-Verordnung in Anhang I Ziffer 1 die Betrachtung des Kontextes der Organisation in Richtung Nachhaltigkeit ausweitet. Damit finden Nachhaltigkeitsaspekte auch konkreten Eingang in das betriebliche Umweltmanagementsystem.

Zu Nummer 2

Aufgabe des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterin ist es unter anderem, die Kontextanalyse des Unternehmens oder der Organisation zu begutachten. Hierzu können spätestens seit der letzten Novelle der EMAS-Verordnung 2017 regelmäßig auch Nachhaltigkeitsthemen zählen. Daher muss der Umweltgutachter über Kenntnisse der grundlegenden

Inhalte eines Nachhaltigkeitsmanagements verfügen. Dies betrifft zum einen organisatorische Strukturen im Unternehmen, die die angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen erlauben und im Umweltmanagementsystem bereits verankert sind (Grundsatzerklärung, Festlegung von Verantwortlichkeiten, Prozess der Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, interne und externe Kommunikation sowie jedenfalls interne Beschwerdemechanismen). Diese Kenntnisse sind im Wesentlichen bereits heute notwendig, da sie Inhalt eines Umweltmanagementsystems sind. Zum anderen hat der Umweltgutachter künftig über vertiefere inhaltliche Kenntnisse in Betracht kommender Nachhaltigkeitsthemen zu verfügen. Dies sind typischerweise Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption sowie Verbraucherbelange. Sie alle stehen häufig in engem Zusammenhang mit einem Umweltmanagementsystem.

In Bezug auf die jeweilige Branche, für die die Zulassung als Umweltgutachter begehrt wird, müssen zusätzlich die Besonderheiten dieser Branche in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen bekannt sein. Zahlreiche Branchenvereinbarungen weisen insoweit auf die jeweils relevanten Themen hin. Verschiedene Handlungsanleitungen und Leitfäden geben zudem einen guten Überblick über die typischen Elemente eines Nachhaltigkeitsmanagements im Unternehmen, so zum Beispiel auch der Leitfaden zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex, eine Orientierungshilfe für Einsteiger (2019).

Die erforderlichen Fachkenntnisse zuzulassender Umweltgutachter werden im Rahmen der mündlichen Zulassungsprüfung abgefragt. Präzisierungen und Erläuterungen werden darüber hinaus auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Umweltauditgesetzes in einer entsprechenden Richtlinie des Umweltgutachterausschusses veröffentlicht werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige technische Anpassung der Prüfbefugnis der Umweltgutachter, da § 9 keine gleitende Verweisung enthält.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Sicherstellung der unparteiischen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung von Personen, die für Umweltgutachterorganisationen tätig sind. Es handelt sich um eine Klarstellung der seit 1995 angewandten Regelung. Bei angestellten Personen stellen organisationsinterne Regelungen der Umweltgutachterorganisation sicher, dass Beratung und Zertifizierung nicht bei denselben Kunden vorgenommen werden bzw. ein mindestens vierjähriger zeitlicher Abstand zwischen beiden Tätigkeiten bei demselben Kunden liegt. Sollen als zeichnungsberechtigte Vertreter seitens der Umweltgutachterorganisation jedoch Umweltgutachter eingesetzt werden, die freiberuflich tätig sind und gelegentlich, zum Beispiel bei einer fehlenden Branchenzulassung, auf Zuruf oder einzelne Nachfrage eingesetzt werden, so entspricht dies nicht der Absicht im UAG, eine größtmögliche Transparenz bei der unparteiischen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Weder die Umweltgutachterorganisation noch die DAU als Aufsichtsstelle können durch organisatorische Vorkehrungen gewährleisten, dass der freiberuflich gelegentlich für die Umweltgutachterorganisation tätige Umweltgutachter nicht an anderer Stelle beratend für dasselbe Unternehmen tätig wird. Daher werden die zeichnungsberechtigten Vertreter jetzt ausdrücklich wie in Nummer 1 definiert. Weiterhin möglich sind eine Fallkooperation oder eine Teilzeit-Anstellung eines Umweltgutachters, der dann eine Zeichnungsberechtigung erhält. Mit dieser Änderung erfolgt die für die Sicherung der unparteiischen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung notwendige Bindung an die Umweltgutachterorganisation.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 15 Absatz 9 stellt klar, dass Umweltgutachter, die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen tätig werden, in demselben Umfang der Regelaufsicht durch die

DAU unterliegen wie bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Prüfung des EMAS-Umweltmanagementsystems. Sie lässt die im Jahr 2011 vorgenommene Erweiterung der Anlassaufsicht auf die Tatbestände des Absatz 6 und die Erstreckung der Pflicht zur Fortbildung bei ihrer Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ablieferungspflicht nach § 9a Absatz 2 Satz 1 ist Teil der Beseitigungspflicht nach § 9a Absatz 1 Satz 1. Die Beseitigungspflicht kann gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz an einen Dritten übergehen. Durch die Einfügung in § 9a Absatz 2 wird dem Bund nun auch bei der Ablieferungspflicht die Möglichkeit eingeräumt, eine Flexibilisierung mit Blick auf das Einlagerungsregime für das Endlager Konrad zu erreichen. Eine Abgabe kann damit auch an das Zentrale Bereitstellungslager in einem öffentlichen-rechtlichen Vertrag festgelegt werden. Insofern ist auch in diesem Fall § 5 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung nicht anwendbar. Die grundsätzliche Pflicht zur Ablieferung an eine Anlage nach § 9a Absatz 3 Satz 1 bleibt jedoch davon unberührt.

Zu Nummer 2

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit erhält die neue Bezeichnung Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, um dessen Aufgabenbereich nunmehr eindeutig gegenüber der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) und der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) abzugrenzen.

Das BfE ist als Behörde mit hoheitlichen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich der nuklearen Entsorgung betraut. Der Maßstab seines Handelns sind die gesetzlich festgelegten Sicherheitsziele zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlung. Darüber hinaus ist es insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle verantwortlich.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat seine heutige Bezeichnung im Rahmen des Artikelgesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung im Jahre 2016 erhalten. Laut Gesetzesbegründung sollte das Bundesamt diese Bezeichnung erhalten, „um dessen Aufgabenbereich eindeutig jetzt auch gegenüber der neuen Bundesgesellschaft abzugrenzen.“ Es sollte damit eine eindeutige Abgrenzbarkeit von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen hergestellt werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Startphase des Standortauswahlverfahrens und den Aufgaben des BfE im Bereich der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle muss konstatiert werden, dass das Ziel einer für die Öffentlichkeit eindeutig wahrnehmbaren Abgrenzung des BfE gegenüber den Bundesgesellschaften BGE und BGZ nicht erreicht worden ist: Durch die Ähnlichkeit der Namen besteht eine hohe und vielfach eintretende Verwechslungsgefahr. Insbesondere für die Funktionsfähigkeit von Prozessen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch eine klare und bereits durch die Namen und Abkürzungen der Institutionen erkennbare Rollenzuschreibung elementar.

Die Grundsätze des Standortauswahlgesetzes sehen ein selbstlernendes und zur Evaluation aufforderndes Verfahren vor. Bevor die ersten formalen Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Standortauswahl beginnen und eine breitere Öffentlichkeit hergestellt wird, soll aus den oben genannten Gründen eine stärkere Unterscheidung der Bundesbehörde von den Bundesunternehmen implementiert werden. Dieses wird durch die Änderung der Bezeichnung sowie die Änderung der Abkürzung des Bundesamtes erreicht.

Die Änderung sollte noch mit genügend Zeit vor dem ersten gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungsformat vorgenommen werden, da danach die Hürden, einen neuen

Namen im Bewusstsein von Stakeholdern und breiter Öffentlichkeit zu implementieren, deutlich höher wären.

Darüber hinaus wird mit der vorgeschlagenen Änderung die Bezeichnung des Bundesamtes sprachlich an die Bezeichnung des Ressorts („Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“) angepasst: Der Begriff „kerntechnische“ wird durch den Begriff „nukleare“ ersetzt; letzterer wird die Wiedererkennbarkeit als Bundesamt im Geschäftsbereich des BMU stärken.

Zu Nummer 3

Durch die Einfügung des § 21c wird die Möglichkeit eingeführt, Alternativen zur Erhebung der Beiträge, Kosten und Entgelte in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Die Ablösung der mit den Regelungen in § 21a und § 21b festgelegten Erhebungsform durch die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages lässt die grundsätzliche Finanzierungspflicht der in den §§ 21a und 21b genannten Finanzierungspflichtigen unberührt, sie regelt lediglich eine andere Form der Erhebung. Die Ablösung kann sowohl als pauschalierende einmalige Zahlung als auch als fortlaufende Zahlung gestaltet sein.

Zuständig für den Vertragsschluss ist die Behörde, die für die Erhebung der Kosten und Entgelte nach § 21a und der Beiträge und der darauf zu entrichtenden Vorausleistungen nach § 21b zuständig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Standortauswahlgesetzes)

Zu Nummer 1

Ebenso wie die neue Regelung in § 21c AtG, die die Regelung nach § 21a AtG und 21b AtG ablöst, soll durch die Einfügung des § 29 Absatz 3 StandAG eine entsprechende Ablösung der Umlageform nach den §§ 28 ff StandAG durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge ermöglicht werden. Siehe ebenfalls die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3.

Zu Nummer 2

In § 32 Absatz 2 Sätze 4 und 5 wird ein Widerspruchsverfahren gegen die Umlagebescheide, die nach den §§ 28 ff. erlassen werden, aus verfahrensökonomischen Gründen wiedereingeführt. Zudem wird durch die Wiedereinführung eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit zur Selbstüberprüfung der Verwaltung geschaffen.

Hintergrund ist, dass bei der Evaluierung des StandAG im Jahr 2016 unter anderem die Zuständigkeit für die Erhebung der Umlage (§ 32 Absatz 2 StandAG) und der Vorausleistungen (§ 1 EndlagerVIV) vom BfE auf das BMU übertragen wurde. Seitdem erlässt nunmehr das BMU die Kostenbescheide für die Umlage und die Vorausleistungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle. Um die Bestandskraft der Kostenscheide anzufechten, bleibt den Bescheidempfängern nur die Erhebung einer Klage. Das vorherige Erheben eines Widerspruchs ist seit der Änderung der zuständigen Behörde für den Erlass der Kostenbescheide nicht mehr möglich, weil ein von einer obersten Bundesbehörde erlassener Verwaltungsakt keines Widerspruchsverfahrens bedarf, es sei denn, ein Gesetz schreibt ein solches vor (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Ein solche Regelung, welche die Nachprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Kostenbescheide vorschreibt, findet sich jetzt in § 32 Absatz 2 Sätze 4 und 5 wieder.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in den unter Nummer 3 genannten Paragrafen sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit; jetzt „Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“.

Zu Artikel 4 (Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 4 Absatz 2 Satz 1 sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit; jetzt „Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung in § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird ein Widerspruchsverfahren gegen die Kostenbescheide, die nach der EndlagerVIV erlassen werden, aus verfahrensökonomischen Gründen wiedereingeführt. (siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2). Zudem wird durch die Wiedereinführung eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit zur Selbstüberprüfung der Verwaltung geschaffen.

Hintergrund ist, dass bei der Evaluierung des StandAG im Jahr 2016 unter anderem die Zuständigkeit für die Erhebung der Umlage (§ 32 Absatz 2 StandAG) und der Vorausleistungen (§ 1 EndlagerVIV) vom BfE auf das BMU übertragen wurde. Seitdem erlässt nunmehr das BMU die Kostenbescheide für die Umlage und die Vorausleistungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle. Um die Bestandskraft der Kostenscheide anzufechten, bleibt den Bescheidempfängern nur die Erhebung einer Klage. Die vorherige Erhebung eines Widerspruchs ist seit der Änderung der zuständigen Behörde für den Erlass der Kostenbescheide nicht mehr möglich, weil ein von einer obersten Bundesbehörde erlassener Verwaltungsakt keines Widerspruchsverfahrens bedarf, es sei denn, ein Gesetz schreibt ein solches vor (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Ein solche Regelung, welche die Nachprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Kostenbescheide vorschreibt, findet sich jetzt in § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 wieder.

Zu den Artikeln 5 bis 18 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, des Strahlenschutzgesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes, des Entsorgungsübergangsgesetzes, des Transparenzgesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der Kostenverordnung zum Atomgesetz und dem Strahlenschutzgesetz, der Gefahrgutverordnung See, der Gefahrgutkostenverordnung, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in Besoldungs-, Beihilfe- und Unfallfürsorgeangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung)

Die Änderungen in dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, dem Strahlenschutzgesetz, dem Bundeszentralregistergesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz, dem Entsorgungsübergangsgesetz, dem Transparenzgesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der Kostenverordnung zum Atomgesetz und dem Strahlenschutzgesetz, der Gefahrgutverordnung See, der Gefahrgutkostenverordnung, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in Besoldungs-, Beihilfe- und Unfallfürsorgeangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit; jetzt „Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“.]

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften)

Die Wirksamkeit des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde für Verbrauchergemische (d.h. Gemische Sinne des Teil A Nummer 1.1 des Anhangs VIII) um ein Jahr auf den 1.1.2021 verschoben. Das Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes wird daher im Hinblick auf die Übergangsregelung in § 28 Absatz 12 ChemG so geändert, dass für die von der Verschiebung betroffenen Verbrauchergemische die Regelungen des § 16e Chemikaliengesetz in der bisherigen Fassung bis zum Beginn der Wirksamkeit des Anhangs VIII fortgelten.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz vorbehaltlich der abweichenden Regelung zu Artikel 19 tritt am 1.1.2020 und damit rechtzeitig vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die neue ISO 50001:2018 am 20.2.2020 in Kraft. Artikel 19 ändert einen Artikel des dort genannten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes, der ebenfalls am 1.1.2020 in Kraft tritt. Damit klar ist, in welcher Fassung dieses Inkrafttreten erfolgt, tritt Artikel 19 bereits am Vortag in Kraft.